

# Der Volkswirt.

## Noch ein Wort über die Kriegszuschläge zu den direkten Steuern.

Von Universitätsprofessor Dr. Richard Reisch, Direktor der Allgem. österr. Bobentreditanstalt.

Der naheliegende Vorteil von Kriegszuschlägen, welcher sie seit langem in und außerhalb Österreichs zu einer ständigen Begleitererscheinung staatsfinanzieller Kriegsnöte macht, ist darin zu erblicken, daß durch sie ohne Aenderung des Steuersystems und daher auch ohne Verschiebung in dem Belastungsverhältnis eine sofortige und ausgiebige Vermehrung der Einnahmen erreicht werden kann. Doch vermag diese einfache Methode der Geldbeschaffung überall dort, wo schon der Friedenssatz der Steuer eine derartige Höhe erreicht hat, daß eine weitere Steigerung — wie zum Beispiel bei unserer Hauszinssteuer — offenbar undurchführbar ist; sie wird aber auch schon dort wesentlich komplizierter, wo das im Frieden bestehende Verhältnis in den Steuerfällen durch die Erhöhung der Steuerfälle allzu drastisch würde; denn es ist für den Steuerträger, der bisher 20 vom Hundert gezahlt hat und nunmehr zum Beispiel 40 vom Hundert zahlen soll, ein durchaus unzulänglicher Trost, daß auch derjenige, der bisher nur 2 Prozent gezahlt hat, fortan um 100 Prozent mehr, also 4 Prozent, zu entrichten haben wird. Derartige Rücksichten zwingen zu Differenzierungen innerhalb der Kriegszuschläge, wodurch allerdings auf den so wünschenswerten Vorteil verzichtet werden muß, allen Erörterungen und Klagen über Bevorzugung oder Benachteiligung der einzelnen Klasse von Steuerträgern gegenüber der andern von vornherein vorzubeugen. Der Zwang zu diesem Vortritt ist schon die kaiserliche Verordnung vom 28. August 1916, RGW. Nr. 280, ausgeht gewesen; die Bestimmungen, welche das Abgeordnetenhaus an deren Stelle setzen will, werden sich den Vorwurf gewalttätiger und ungerechter Eingriffe in die bisherige Steuerabteilung in noch höherer Maße gefallen lassen müssen. Sie greifen aber überdies über den Rahmen bloßer Zuschläge zu den bestehenden Steuern hinaus und verfügen auch meritorische Aenderungen der Steuergesetzgebung, welchen alle Mängel einer in ein bestehendes Steuersystem eingreifenden unsachlichen Gelegenheitsgesetzgebung anhaften.

Schon die kaiserliche Verordnung vom 28. März 1916, RGW. Nr. 280, ist bezüglich der Differenzierung der Kriegszuschläge weitergegangen, als unbedingt geboten erschien: sie hat zwischen der allgemeinen Erwerbsteuer dritter und vierter Klasse einerseits und der allgemeinen Erwerbsteuer erster und zweiter Klasse andererseits, ferner zwischen Grundsteuer und Rentensteuer unterschieden und den Kriegszuschlag mit 60 Prozent und 100 Prozent, beziehungsweise 80 Prozent und 100 Prozent, festgesetzt. Nun lassen aber die sehr instruktiven Zusammenstellungen, welche der mittlerweile eingebrachten Regierungsvorlage Nr. 931 zur Novellierung der Grund- und Erwerbsteuer beigegeben sind, deutlich erkennen, wie gerade die allgemeine Erwerbsteuer und die Grundsteuer als kontingentierte Steuern mit der Entwicklung des Ertrages der von dieser Steuern getroffenen Erwerbzweige nicht Schritt halten konnten, so daß seit dem Jahr 1898 gerade bei diesen Erwerbzweigen ein Rückgang in der Ertragsbesteuerung stattgefunden hat, während bei allen nicht kontingentierten Ertragssteuern (Rentensteuer, besondere Erwerbsteuer, Einkommensteuer) wegen der parallel mit dem Ertrage wachsenden Gesamtsteuersumme eine solche Entlastung nicht eintreten konnte; speziell bezüglich der Erwerbsteuer dritter und vierter Klasse mußte auch in Betracht gezogen werden, daß die Anzahl der Betriebe nur in diesen Klassen, nicht aber auch in der ersten und zweiten Klasse bedeutend rascher als das Zuwachszentrum der Erwerbsteuerhauptsumme gewachsen ist, woraus sich ergibt, daß die Entlastung ganz vorwiegend in der dritten und vierten und nicht in der ersten und zweiten Klasse eingetreten ist. Die Begünstigung der allgemeinen Erwerbsteuer

dritter und vierter Klasse und der Grundsteuer im Kriegszuschlag — entbehrt also jeder sachlichen Berechtigung. Gleichwohl hält das Abgeordnetenhaus gerade diese Differenzierung in den Kriegszuschlägen aufrecht und vertritt auf die bevorstehende Reform dieser beiden Steuern, während doch gerade die Kriegszuschläge ein geeignetes Mittel zur vorläufigen Behebung der trassierten Belastungsziffern gewesen wären; hingegen sollen die von der kaiserlichen Verordnung verhältnismäßig richtig bestimmten Abstufungen der Kriegszuschläge zu den sonstigen Steuern durchgreifend geändert werden.

Die Regierung hatte in der sehr zu treffenden Erwägung, daß die besondere Erwerbsteuer im Vergleich zur allgemeinen Erwerbsteuer ganz unverhältnismäßig hoch ist, den allgemeinen Kriegszuschlag zur besonderen Erwerbsteuer mit nur 20 Prozent, daneben aber einen nach der Rentabilität abgestuften weiteren Zuschlag eingeführt, demzufolge der Kriegszuschlag bei einer Rentabilität von mehr als 14 Prozent den Satz von 100 Prozent erreichte; wird erzwungen, daß nach den schon früher berufenen Zusammenstellungen der Regierungsvorlage Nr. 931 die allgemeine Erwerbsteuer im Durchschnitt mit höchstens 2,5 bis 3 Prozent inklusive des 100prozentigen Zuschlages der höheren Klassen, also mit höchstens 6 Prozent, angenommen werden kann, während die besondere Erwerbsteuer nach der kaiserlichen Verordnung für schlecht rentierende Aktiengesellschaften immer schon 12 Prozent, für mit 9 Prozent doch wohl nicht übermäßig rentierende Aktiengesellschaften bereits 16 Prozent und für mit mehr als 14 Prozent rentierende Aktiengesellschaften volle 20 Prozent beträgt, so wird man der kaiserlichen Verordnung gewiß nicht unangerechtfertigte Bevorzugung der Aktiengesellschaften oder zu große Milde ihnen gegenüber vorwerfen können. Gleichwohl kommt die Abneigung des Abgeordnetenhauses gegen die Aktiengesellschaften neuerlich darin deutlich zum Ausdruck, daß — gegenüber allerdings noch weitergehenden Ausführanträgen Dr. Steinwenders — die in der Festschließung der Kriegszuschläge liegende Progression der besonderen Erwerbsteuer wesentlich verschärft wird. Doktor Steinwender führt als Grund hierfür in dem vor kurzem veröffentlichten Artikel an, daß „keine einzige der großen Wiener Banken im Jahre 1916 diesen Höchstsatz erreicht hätte, da sie bei einer angeblichen Verzinsung von 11,5 Prozent des Gesamtkapitals „nur auf einen Zuschlag von 50 Prozent der Steuer gekommen“ wäre. Das steuerliche Berechtigtheitsgefühl des Herrn Dr. Steinwender findet daher — obwohl die bestentirenden Privatunternehmungen durchschnittlich kaum 6 Prozent des Ertrages an allgemeiner Erwerbsteuer, der Kriegsanleihebesitzer bei vollständig mühe- und risikoloser Lente von fast 6,5 Prozent überhaupt keine Ertragsteuer zu zahlen hat! — die Einschränkung des 20prozentigen Kriegszuschlages (12 Prozent Erwerbsteuer) auf eine Rentabilität bis 5 Prozent für erforderlich, verlangt aber bei 6 Prozent schon 40 Prozent (14 Prozent Erwerbsteuer), bei 7 Prozent 60 Prozent, bei 8 Prozent 80 Prozent, darüber hinaus 100 Prozent Kriegszuschlag. Man wird nicht leugnen können, daß in Österreich sonderbare Mittel angewendet werden, die so notwendige Förderung industrieller Betätigung des Kapitals zu erschweren. Ja, wenn wir auf einer Insel der Lastung in der Ertragsbesteuerung Platz und nimmt die mehr und mehr vor dem Steuerdruck Österreichs stüchtelnden Industrien so gern unter die schützenden Dächer seiner so viel milderen Steuergesetzgebung und noch viel milderen Besteuerungspraxis!

Die Kriegszuschläge zur Rentensteuer bilden ein von mir bereits früher besprochenes — für die volkswirtschaftliche Entwicklung unserer Volkswirtschaft nicht gerade vürthliches — Kapitel, in welchem ohne jede Bedachtnahme auf die Gleichmäßigkeit und Berechtigtheit der Besteuerung dem einen 100, dem andern 200 und dem letzten wieder 300 Prozent zugewiesen und darüber hinaus ganz unsystematische Aenderungen des be-

stehenden Gesetzes vorgenommen werden. So sollen einerseits unter Aufhebung aller bisherigen Steuerbefreiungsgründe die Kontokorrentzinsen dem Abzug der Rentensteuer unterworfen, andererseits die bisherige Befreiung von Renten bis zu 1600 K. in gewisser Weise auf 3000 K. erhöht werden. Während also bisher 1600 K. aus einem Hypothekarkapital ebenso rentensteuerfrei waren wie aus einem Bankguthaben und darüber hinausgehende Bezüge in gleicher Weise der zweiprozentigen Rentensteuer nebst Zuschlag unterlagen, werden künftighin Hypothekarzinsen bis zu 3000 K. gänzlich steuerfrei und darüber hinaus auch weiterhin der zweiprozentigen Rentensteuer nebst Zuschlag unterliegen, während Zinsen aus einem Bankguthaben schon bei nur 300 K. einer achtprozentigen Abzugssteuer unterliegen! Also dort Steuernachlaß, hier Steuerverschärfung, wo ist der richtunggebende Gedanke?

Schon die kaiserliche Verordnung hat auf die progressive Einkommensteuer progressive Kriegszuschläge gepfropft und dadurch die ursprünglich 0,6 Prozent bis 5 Prozent, seit der Novelle 0,8 bis 6,7 Prozent betragende Skala zu einer von 0,8 Prozent bis 14,74 ansteigenden Skala umgewandelt. Nunmehr sollen die Kriegszuschläge in den höchsten Stufen 250 Prozent betragen, wonach die Progression von 0,8 Prozent bis zu 23,45 Prozent ansteigen würde. Diese ungezügelt Lust zur Steigerung der Progression beweist aufs neue den alten Erfahrungssatz, daß der an sich richtige Grundsatz der Progression an dem großen Fehler leidet, keinen verlässlichen Anhaltspunkt für die praktische Ausgestaltung der Progression zu bieten. Daß die Majorität der geringen Einkommen immer geneigt sein wird, der Minorität der großen Einkommen eine unverhältnismäßig steigende Steuerlast zuzuschreiben, ist ja leicht begreiflich; die Regierung aber, die auch die höheren Gesichtspunkte der Sicherung des wirtschaftlichen Fortschrittes, der Steuermoral und des Rechtsbewußtseins überhaupt zu wahren hat, sollte energischer, als dies in der seit dem Jahre 1910 gegen die höheren Einkommen betriebenen atemraubenden Treibjagd geschehen ist, dafür sorgen, daß derartigen Uebertreibungen endlich einmal eine Schranke gezogen werde. Dies erscheint um so notwendiger, als die Einkommensteuer bei uns ja entgegen finanzpolitisch richtigen Grundsätzen schon lange nicht die einzige progressiv ausgestaltete Steuer ist, wir vielmehr neben dieser — abgesehen von der stark progressiven Erbssteuer und der drohenden, voraussichtlich ebenso progressiven Vermögenssteuer — auch noch die Besoldungssteuer, ferner die Kriegsgewinn- und neuestens auch die Tantiemensteuer als progressive Steuern besitzen. Bei letzterer zeitigte der Haß gegen die Kapitalsassoziationen in den letzten Beschlüssen des Abgeordnetenhauses ein wohl einzig dastehendes steuertechnisches Monstrum: die Höhe des Kriegszuschlages soll nicht von der Höhe des dem einzelnen zuzufließenden, sondern von der Höhe der von der Gesellschaft insgesamt zur Auszahlung gelangenden Bezüge abhängig gemacht und mit 100 Prozent, 200 Prozent und 300 Prozent festgesetzt werden. Wenn man schon überhaupt für Tantiemen besondere Bestimmungen für notwendig und das so benannte Einkommen aus unerfindlichen rechts- und steuerpolitischen Gründen für belastungswürdiger hält als zum Beispiel eine Abanlage oder fundiertes Kapitaleinkommen, so kann doch für die innerhalb vernünftiger Grenzen festzusetzende Progression nur die dem einzelnen von einer Gesellschaft oder von verschiedenen Gesellschaften zuzufließende Tantieme maßgebend sein; allein 5000 K. mit 20 Prozent zu besteuern, wenn sie ein Viertel der auszuschüttenden Gesamtantiente von 20.000 K., hingegen mit 30 Prozent, wenn sie ein Sechstel der Gesamtantiente von 30.000 K. darstellen — oder 49.000 K. mit 30 Prozent zu besteuern, wenn sie ein Zehntel der Gesamtantiente von 490.000 K., aber mit 40 (1) Prozent, wenn sie ein Drittel von 539.000 K. bilden, das ist doch grotesk, um so mehr, als eine Steuerübernahme durch die auszuschüttende Gesellschaft — wie eine solche bei der Rentensteuer subintelligiert werden mag — hier gemäß § 238 BStG. ausdrücklich unterlag ist. Wie irrationell dieser Steuersatz von 40 Prozent ist, ergibt sich insbesondere daraus, daß zu

dieser Steuer ja noch die — wie früher gezeigt — bis 23,45 Prozent ansteigende Einkommensteuer und überdies vielleicht noch die — bis zu 60 Prozent ansteigende — Kriegsgewinnsteuer tritt, so daß, wenn überall die Höchstsätze der Steuer zur Anwendung gelangen sollten, der Bezugsberechtigte von 100.000 K. ihm zukommender Bezüge mehr als 86.000 K. dem Staate abzuführen hätte und ihm weniger als 14.000 K. verbleiben würden. Für einen solchen Bezugsberechtigten, aber auch für das Rechtsgefühl und für den in unserer modernen Wirtschaftsorganisation nun einmal unentbehrlichen egoistischen Antrieb wird es ein sehr unzulänglicher Trost sein, daß der Herr Finanzminister selbst die vorgeschlagene Progression „weder in ihren Beträgen, noch ihrer Grundlage nach für rationell“ ansieht und die Möglichkeit zugibt, daß die Steuer „die Wurzeln der Produktion tangiert“ — da er ja trotz dieser so richtigen Charakteristika den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses gleichwohl seine Zustimmung erteilt hat. Verletzungen der Wurzeln lassen sich meist nicht leicht heilen, und Kräfte, welche durch eine derartige, durchaus einseitige und gehässige Ueberspannung der Steuerprogression aus unserm gewiß mit solchen nicht allzu reichlich dotierten Wirtschaftsleben vertrieben werden, sind nicht mehr zurückzugewinnen. Diese ministerielle Politik des Laissez faire laissez aller wird für unsere Steuer-, Finanz- und Volkswirtschaft gleich verderblich wirken.

\*) Siehe „Neues Wiener Tagblatt“ vom 12. März 1918.